Mit Sicherheit innovativ.

BRZ

An alle Bieter

Bundesrechenzentrum GmbH
Hintere Zollamtsstraße 4
1030 Wien, Austria

Agathe Silvestri
Agathe.Silvestri@brz.gv.at
+43 1 71123 882048
ausschreibung.k-er-be@brz.gv.at

Wien, am 21. Februar 2018

Betreff: Vergabeverfahren BIDL2018, Geschäftszahl BRZ-7.1.1/0017-K-ER-BE/2017
3. Beantwortung von Rückfragen zu den Ausschreibungsunterlagen

Sehr geehrte Damen und Herren!

In obiger Angelegenheit finden Sie nachstehend die Beantwortung einer eingelangten Rückfrage gemäß Teil A – Bestimmungen für das Angebot, Punkt 14.

Frage:

Entsprechend der Bekanntmachung werden BI-Dienstleistungen ausgeschrieben. In Ziff. 4 der Angebotsbestimmungen wird erklärt, dass dies entweder durch Werk- oder Dienstvertrag erfolgen kann. Nach dieser Bestimmung können die zu erbringenden Leistungen entweder dienstvertraglichen oder werkvertraglichen Charakter haben. Viele Formulierungen in den Ausschreibungsunterlagen deuten allerdings darauf hin, dass hier die werkvertraglichen Vorschriften Anwendung finden sollen (z.B. wird ein Vadium verlangt oder die Mängelbeseitigung in Ziff. 23 der Rahmenvereinbarung wäre Bestandteil des Vertrages).

1. Können wir recht in der Annahme gehen, dass es sich bei den ausgeschriebenen Leistungen ausschließlich um Dienstleistungen handelt und werkvertragliche Regelungen daher keine Anwendung finden?

2. Sofern es sich um rein dienstvertragliche Leistungen handelt, können wir davon ausgehen, dass die Bestimmungen gem. Ziff. 18 der Angebotsbestimmungen im Falle eines Dienstvertrages keine Anwendung finden und die Hinterlegung eines Vadiums in Höhe von 30.000 EUR nicht erforderlich ist?

Antwort:

Es wird klargestellt, dass die Regelungen bezüglich Vadium (Teil A, Punkt 18) allgemeine Anforderungen/Bedingungen für die Teilnahme am Vergabeverfahren darstellen.

Gemäß Teil A, Punkt 18 dient das Vadium als Sicherstellung für den Fall, dass der Bieter während der Zuschlagsfrist von seinem Angebot zurücktritt oder nach Ablauf der Angebotsfrist behebbare wesentliche Mängel trotz Aufforderung des Auftraggebers schuldhaft nicht behebt. Diese behebbaren wesentlichen Mängel beziehen sich auf den Inhalt und Umfang des abgegebenen Angebots.

In der Rahmenvereinbarung (Teil C) in Ziffer 23 sind die Bedingungen für den Fall der Gewährleistung für beide Auftragsvarianten (Werk- und Dienstleistungsabrufe) beschrieben.

Ad 1)

Nein, Ihre Annahme ist falsch. Die ausgeschriebenen Leistungen (Erbringung von BI-Dienstleistungen in den 5 Teilleistungen) können in Form eines Werk- oder Dienstleistungsabrufes beauftragt werden.

Ad 2)

Der Nachweis über den Erlag eines Vadims in Form des Originaldokumentes einer bis zum 12. September 2018 befristeten, unwiderruflichen, abstrakten Bankgarantie ist dem Angebot beizulegen. Das Fehlen eines solchen originalen Nachweises bei der Angebotsöffnung stellt einen unbehebbaren Mangel dar und führt zur Ausscheidung des Angebotes gemäß § 129 Abs 1 Z 5 BVergG.

Die Bieter werden aufgefordert, obige Antwort bei der Erstellung Ihrer Angebote zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

N Koller

Mag.ª Sabine Koller
Leiterin Beschaffung